



Marktgemeinde Rauris

Marktgemeinde Rauris | Marktstraße 30 | A-5661 Rauris

2024 EAP 101 / IG

Hundehalterverordnung

Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rauris vom 22.08.2024

Aufgrund der Bestimmungen des § 13 und § 17 Salzburger Landessicherheitsgesetz (S-LSG) 2009 idgF wird verordnet:

§ 1

Im gesamten Gemeindegebiet von Rauris müssen Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an einer Leine geführt werden, sodass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist, um Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen anderer Personen zu vermeiden.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawenhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder wenn ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 3

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen haben sowohl die Halter als auch die Führer des Hundes Sorge zu tragen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,00 oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

Ein Tier, das den Gegenstand einer solchen Verwaltungsübertretung bildet, kann für Verfallen erklärt werden.

§ 5

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Rauris und tritt mit 11.09.2024 in Kraft.

Rauris, am 27.08.2024

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:
Peter Loitfellner



Angeschlagen am: 27.08.2024
Abgenommen am: 11.09.2024



Marktgemeinde Rauris

Marktgemeinde Rauris | Marktstraße 30 | A-5661 Rauris

Ergeht an:

- 1) Gemeindebauhof
- 2) Bezirkshauptmannschaft Zell am See
- 3) Amt der Salzburger Landesregierung Abt. 6 (Mitteilung gem. § 53 Abs. 6 Gemeindeordnung 2019)
- 4) Gemeindeinformation/Amtstafel